

Reglement der Wasserversorgung Wila

Antrag an Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Reglement der Wasserversorgung vom 9. Dezember 2002	Reglement der Wasserversorgung neu	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüger.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, bzw. den vom Löschschutz profitierenden Eigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>	<p>Übernahme Musterreglement SVGW</p> <p>(letzter Teil war bisher in Art. 2 Abs. 1)</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p>Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>	<p>Übernahme Musterreglement SVGW</p> <p>Neu: WV = öffentliche Aufgabe</p>
	Art. 3 Versorgungsgebiet	Übernahme Musterreglement SVGW

	<p>Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Brauch- und Löschwasser innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wila sicher.</p> <p>Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	
<p>Art. 3 Umfang der Versorgung</p> <p>Die Wasserversorgung umfasst die von ihr erstellten und die erworbenen Versorgungs-, Hydranten- und Brunnenanlagen mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungen, Grundstücken und Rechten.</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung.</p>	<p>Art. 4 Umfang der Versorgung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>alt Abs. 1 ist neu im Art. 9 (Versorgungsanlagen) enthalten.</i></p> <p><i>Die WV gibt Wasser an ausserkommunale Liegenschaften ab, z.B. in Steinen</i></p> <p><i>Bauzone Au:</i></p> <p><i>→ private Brunnengenossenschaft liefert Wasser an Diverse, aber nicht alle Liegenschaften in der Au.</i></p> <p><i>→ WV Bauma liefert Wasser an Restliche und stellt Löschschutz sicher</i></p>
<p>Art. 4 Anschluss an andere Versorgungs- und Erweiterung des Versorgungsgebietes</p> <p>Der Gemeinderat wird ermächtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verträge mit anderen Wasserversorgungen abzuschliessen oder aufzulösen - Versorgungs-, Hydranten- und Brunnenanlagen mit 		

<p>sämtlichen zugehörigen Einrichtungen, Grundstücken und Rechten zu übernehmen sowie die entsprechenden Verträge abzuschliessen.</p>		
	<p>Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 6 Qualitätssicherung</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 7 Grundeigentümerin/Grundeigentümer</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

	<p>Aus Lesbarkeits- und Platzgründen wird in diesem Reglement anstelle von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer nur die männliche Form Grundeigentümer verwendet.</p> <p>Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines Gebäudes sind;</p> <p>c) die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer einer Liegenschaft. d) e)</p>	
<p>B. Wasserkommission</p>		<p><i>Abschnitt Wasserkommission entfällt da Regelung künftiger Werkkommission in Gemeindeordnung geplant ist.</i></p>
<p>Art. 5 Zusammensetzung</p> <p>Die Wasserkommission ist eine Kommission ohne Verwaltungsbefugnisse.</p> <p>Ihr gehören von Amtes wegen der Werkvorstand, der als Präsident amtet und der Brunnenmeister an. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und kann nach Bedarf Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Wahl / Konstituierung Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und rekrutieren sich aus dem Versorgungsgebiet der Wasserversorgung.</p> <p>Der Brunnenmeister wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Als Brunnenmeister kann auch ein Gemeindeangestellter gewählt wer-</p>		<p><i>entfällt</i></p>

<p>den, der ausserhalb des Versorgungsgebietes wohnhaft ist. In diesem Fall hat er in der Wasserkommission nur beratende Stimme.</p> <p>Im Übrigen konstituiert sich die Wasserkommission selber. Sie bestimmt im Speziellen die Stellvertretungen und das Sekretariat. Für das Sekretariat kann sie eine Angestellte/einen Angestellten der Gemeindeverwaltung beiziehen.</p>		
<p>Art. 6 Zweck der Wasserkommission</p> <p>Die Wasserkommission nimmt die erhöhte Sorgfaltspflicht seitens des Werkeigentümers, der Politischen Gemeinde Wila, wahr.</p> <p>Sie ist verantwortlich, dass zu jeder Zeit und ohne Unterbrechung hygienisch einwandfreies Wasser in genügender Menge und mit hinreichendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung steht.</p>		entfällt
<p>Art. 7 Aufgaben</p> <p>a) Die Mitglieder unterstützen und vertreten den Brunnenmeister bei seinen Aufgaben laut Pflichtenheft des Brunnenmeisters.</p> <p>b) Die Wasserkommission ist befugt, dringende Reparaturen oder unaufschiebbare Veränderungen sofort vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen.</p> <p>c) Sie überwacht</p> <ul style="list-style-type: none"> - das gesamte Wasserwerk - die Einhaltung des Wasserreglements - die Schutzzonen. <p>d) Sie schlägt dem Gemeinderat die nötigen baulichen Massnahmen vor und überwacht deren Ausführung.</p>		entfällt

<p>f) Sie stellt an den Gemeinderat Antrag in Belangen der Wasserversorgung.</p> <p>g) Sie stellt an den Gemeinderat Antrag für die Wahl des Brunnenmeisters.</p> <p>h) Sie schlägt dem Gemeinderat Investitionen für das kommende Rechnungsjahr (Voranschlag) vor.</p> <p>i) Sie erarbeitet zuhanden des Gemeinderats ein Pflichtenheft für den Brunnenmeister und den Betriebswart.</p> <p>j) Der Werkvorstand erteilt die Wasseranschlussbewilligungen und ist verantwortlich, dass eine Fachperson die Ausführung der Bauarbeiten kontrolliert.</p> <p>k) Sie erteilt die Bewilligung für die Abgabe von Wasser in Sonderfällen. Ebenso erteilt sie die Bauwasseranschlussbewilligung und kontrolliert die Ausführung des Anschlusses. Sie kann diesen Entscheid dem Werkvorstand oder Brunnenmeister delegieren.</p> <p>l) Sie bringt Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Wasserreglements beim Gemeinderat zur Anzeige.</p>		
<p>Art. 8 Versicherung</p> <p>Die Mitglieder der Wasserkommission sind durch die Gemeinde bei ihrer Tätigkeit für das Werk gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>		<i>entfällt</i>
<p>C. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</p>	<p>B. Wasserversorgungsanlagen</p>	
<p>Art. 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt</p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Wila werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Ausserhalb des bestehenden Leitungsnetzes und des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.</p>		<i>GWP künftig in Art. 5 geregelt</i>

<p>Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p>		
	<p>Art. 8 Versorgungsanlagen</p> <p>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wila, des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal oder weiterer beauftragter Wasserversorgungs-Unternehmungen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 10 Leitungsnetz Definitionen</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	<p>Art.9 Leitungsnetz, Definitionen</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den mit Wasser versorgten Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne davon direkt abgehende Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen inner-</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>halb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	
<p>Art. 11 Erstellung</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	<p>Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 12 Hydrantenanlagen</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>Standorte neuer Hydranten sind mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die</p>	<p>Art. 11 Hydrantenanlagen</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Brunnenmeister nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kosten sind dem Feuerwehrbudget zu belasten.</p>	<p>Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	
<p>Art. 13 Betätigen von Hydranten und Schiebern</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen und Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	<p>Art. 12 Betätigen von Hydranten und Schiebern</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen und Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	
	<p>Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen</p> <p>Der Betrieb von Brunnen die der Wasserversorgung gehören und von Brunnen auf privatem Grund die der Wasserversorgung gehören, der Brunnen auf öffentlichem Grund, sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.</p> <p>Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>teilw. ergänzt</i></p>
<p>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund</p> <p>Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.</p>	<p>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.</p> <p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Wer-</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>Auszug aus ZGB</i></p> <p><i>Art. 676</i></p> <p><i>1 Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden.</i></p> <p><i>2 Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.</i></p> <p><i>3 Die Dienstbarkeit entsteht mit der Erstellung der Leitung, wenn diese äusserlich wahrnehmbar ist. Andernfalls entsteht sie mit der Eintragung in das Grundbuch.</i></p>

	<p>keinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>ZGB Art. 742</p> <p>1 Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.</p> <p>2 Hierzu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.</p>
	<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verletzen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>	<p>Übernahme Musterreglement SVGW</p>
D. Hausanschlussleitung	C. Hausanschlussleitung	
<p>Art. 15 Definition</p> <p>Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>	<p>Art. 16 Definition</p> <p>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p>	<p>Übernahme Musterreglement SVGW</p>

	<p>Abzweiger von der Haupt- oder Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>	
<p>Art. 16 Erstellung</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.</p>	<p>Art. 17 Erstellung und Kosten</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt, gestützt auf ein Wasseranschlussgesuch welches von der Bauherrschaft einzureichen ist.</p> <p>Sie dürfen die Hausanschlussleitung nur durch von der Wasserversorgung berechnete Installateure erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p>Die neue erstellte Leitung muss bei offenem Graben durch ein von der Wasserversorgung bestimmtes Ingenieurbüro eingemessen und kontrolliert werden.</p> <p>Die Liste der zur Erstellung berechtigten Installateure, sowie Name und Adresse des zur Einmessung und Kontrolle beizuziehenden Ingenieurbüros sind im Internet auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Sie können auch beim Bauamt Wila bezogen werden.</p> <p>Bei neuen oder geänderten Hausanschlussleitungen werden für die Prüfung und Bewilligung des Gesuches, die Leitungsabnahme und Einmessung, sowie deren Nachführung im Leitungskataster Gebühren erhoben.</p> <p>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>Pflicht für Wasseranschlussgesuch ergänzt</i></p> <p><i>angepasst an bisherige Handhabung WV Wila</i></p> <p><i>angepasst an bisherige Handhabung WV Wila</i></p> <p><i>angepasst an bisherige Handhabung WV Wila</i></p> <p><i>Gebührenpflicht ergänzt</i></p>

<p>Art. 17 Ausführung</p> <p>Die Hausanschlussleitung (Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler) muss von einem, von der Wasserversorgung Wila dazu berechtigten Installateur, erstellt werden. (Eine Liste der berechtigten Installateure kann bei der Gemeindeverwaltung Wila bezogen werden)</p> <p>Die neue erstellte Leitung muss bei offenem Graben durch ein von der Wasserversorgung bestimmtes Ingenieurbüro eingemessen und kontrolliert werden (Der Name des betreffenden Ingenieurbüros ist bei der Gemeindeverwaltung Wila erhältlich).</p>		<p><i>Neu in Art. 18</i></p>
<p>Art. 18 Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.</p>	<p>Art. 18 Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu plazieren ist.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 19 Erdung</p> <p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 19 Erwerb Durchleitungsrechte</p>	<p>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p><i>teilw. vereinfacht</i></p>
<p>Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Hausanschlussleitung inkl. T- Stück und Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Hausanschlussleitung inkl. T- Stück und Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p><i>bisherige Regelung wird beibehalten.</i></p>
<p>Art. 21 Unterhalt</p> <p>Der Hauseigentümer ist verpflichtet, seine Anlageteile zu unterhalten und Schäden an seinen Anlageteilen (Hausanschlussleitung, Absperrorgan, T- Stück) der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrorgan können auf Kosten des Hauseigentümers durch die Wasserversorgung unterhalten und notfalls zu Lasten des Hauseigentümers erneuert werden.</p>	<p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung</p> <p>Der Hauseigentümer ist verpflichtet, seine Anlageteile zu unterhalten und Schäden an seinen Anlageteilen (Hausanschlussleitung, Absperrorgan, T- Stück) der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrorgan können auf Kosten des Hauseigentümers durch die Wasserversorgung unterhalten und notfalls zu Lasten des Hauseigentümers erneuert werden.</p> <p>Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p>	<p><i>bisherige Regelung beibehalten</i></p> <p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 23 Nullverbrauch</p> <p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

	Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.	
Art. 22 Stilllegung Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
E. Hausinstallationen	D. Haustechnikanlagen	
	Art. 25 Definition Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
	Art. 26 Eigentumsverhältnisse Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
	Art. 27 Haftung	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

	Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.	
Art. 23 Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch einen Fachmann nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen und zu unterhalten.	Art. 28 Erstellung/Meldepflicht Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW1 01 d), Ausgabe Januar 2007. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW reduziert auf bisherige Handhabung</i>
	Art. 29 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
Art.24 Abnahme Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die von Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.	Art. 30 Abnahme Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die von Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.	<i>Bisherige Regelung wird beibehalten.</i>
Art. 25 Kontrolle	Art. 31 Kontrolle	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.</p>	<p><i>Zählerablesung verschoben in Art.54</i></p>
<p>Art. 26 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.</p>		<p><i>Neu in Art. 30</i></p>
<p>Art. 27 Unterhalt</p> <p>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	<p>Art. 32 Unterhalt</p> <p>Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 28 Wasserbehandlungsanlagen</p>	<p>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und vom kantonalen Labor bewilligt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>	<p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>	
<p>Art. 29 Frostgefahr</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>	<p>Art. 35 Frostgefahr</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p> <p>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung vor der Inbetriebnahme gemeldet werden. Der Meldung ist ein Installationschema beizulegen. Die Wasserversorgung kann den Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen verlangen.</p> <p>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>teilw. ergänzt.</i></p>
<p>F. Wasserabgabe</p>	<p>E. Wasserlieferung</p>	
<p>Art.30 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	<p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte,</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

	Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.	
<p>Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Brandfall - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten - oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen. <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Falle höherer Gewalt b. bei Betriebsstörungen c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen d. bei Wasserknappheit e. bei Brandfällen. <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den betroffenen Anwohnern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Grundeigentümers.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 32 Anschlussgesuch</p>	<p>Art. 39 Anschlussgesuch</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern</p>	<p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	
<p>Art. 33 Haftung des Wasserbezügers</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>Art. 40 Haftung des Grundeigentümers</p> <p>Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die solche Anlagen benutzen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 34</p> <p>Bei Handänderung hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundeigentümer direkt zu erfolgen.</p>	<p>Art. 41 Handänderungen</p> <p>Wenn Handänderungen frühzeitig schriftlich bei der Wasserversorgung gemeldet werden, wird eine Zwischenablesung und Abrechnung zu Lasten des Grundeigentümers vorgenommen.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i> <i>neu Möglichkeit der Zwischenabrechnung</i></p>
<p>Art. 35 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 42 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug</p>	<p>Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.	
<p>Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</p> <p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<p>Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
<p>Art. 38 Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>	<p>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung oder dem Kauf einer angeschlossenen Liegenschaft. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
<p>Art. 39 Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern, was er auf Verlangen des Wasserwerks nachweisen muss.</p>	<p>Art. 46 Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Auf Verlangen der Wasserversorgung ist dies nachzuweisen.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i> <i>teilw. ergänzt</i>
<p>Art. 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe</p>	<p>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlage sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	
Art. 41 Abnormale Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.	Art. 48 Abnormale Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Grundeigentümer.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
G. Wasserzähler	F. Wassermessung	
Art. 42 Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.	Art. 49 Einbau Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung mietweise abgegeben und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i> <i>Begriff Wasserzähler ist überall durch Messeinrichtung ersetzt worden</i>
Art. 43 Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	Art. 50 Haftung Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
Art. 44 Standort	Art. 51 Standort	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

<p>Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>	<p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen ist rechtzeitig mit dem Brunnenmeister abzusprechen. Der Grundeigentümer hat einen geeigneten gut zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Messeinrichtungsschacht zu erstellen.</p>	<p><i>teilw. an bisherige Handhabung angepasst</i></p>
<p>Art. 45 Technische Vorschriften</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 52 Technische Vorschriften</p> <p>Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren.</p> <p>Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
	<p>Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung</p> <p>Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.</p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.</p> <p>Die Wasserversorgung kann die Zählerablesung (inkl. Meldung der Werte an die Wasserversorgung) an den Grundeigentümer delegieren.</p> <p>Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>Aus Art. 32 (neu) nach hier verschoben</i></p> <p><i>Entspricht heutiger Praxis</i></p>
<p>Art. 46 Messung</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb</p>	<p>Art. 54 Messung</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<p>der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten</p>	<p>anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	
<p>Art. 47 Störungen</p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.</p>	<p>Art. 55 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>Berechnung Wasserzins folgt in Art. 68 (neu)</i></p>
<p>Art. 48 Mehrere Wasserzähler</p> <p>Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so stellt ihm die Wasserversorgung diese gegen eine jährliche Grundgebühr zur Verfügung und unterhält sie.</p>	<p>Art. 56 Mehrere Messeinrichtungen</p> <p>Wünscht ein Grundeigentümer weitere Messeinrichtungen, zur Erfassung des Wassers welches nicht in die Kanalisation abfließt, stellt ihm die Wasserversorgung diese gegen eine jährliche Mietgebühr zur Verfügung und unterhält sie.</p>	<p><i>Bisherige Regelung beibehalten</i></p>
<p>H. Finanzierung</p>	<p>G. Finanzierung</p>	
<p>Art. 49 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer - Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger - Abgeltung betriebsfremder Leistungen 	<p>Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Konzessionskosten; b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); 	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Zahlungen Dritter - Beiträge der öffentlichen Hand 	<ul style="list-style-type: none"> c. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g. die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung. 	
<p>Art. 50 Betriebsfremde Leistungen</p> <p>Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.</p>		<p><i>Neu in Art 59 c)</i></p>
<p>Art. 51 Bemessung der Gebühren</p> <p>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>	<p>Art. 58 Kostendeckung</p> <p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erhebung von Anschluss-, Löschschutz- und Benützungsgebühren; b. die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch Grundeigentümer; c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, usw.; d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung. 	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p> <p><i>Einführung Löschgebühr</i></p>
<p>Art. 52 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>	<p>Art. 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.</p> <p>Erfolgt bei nicht oder ungenügend erschlossenen Gebieten der Bau im Rahmen eines Erschliessungs-</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW ergänzt</i></p>

	/Quartierplanverfahrens, gehen die Kosten voll zu Lasten der Erschliessung.	
<p>Art. 53 Erschliessungsbeiträge</p> <p>Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitung Beiträge zu errichten.</p> <p>Im Sinne einer Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus den Hauptleitungen versorgt werden.</p> <p>Erfolgt der Bau im Rahmen eines Quartierplanverfahrens, gehen die Kosten voll zu Lasten der Erschliessung.</p> <p>Die Höhe der Beträge regelt die Gebührenverordnung.</p>		<p><i>Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge) gelöscht</i></p> <p><i>Abschnitt QP neu in Art. 59 Abs. 2</i></p>
<p>Art. 54 Kostentragung Hausanschlussleitung</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>	<p>Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
<p>Art. 55 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Gebührenverordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 61 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Gebührenverordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Gebührenverordnung wird vom Gemeinderat Wila festgelegt.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
<p>Art. 56 Anschlussgebühren</p>	<p>Art. 62 Anschlussgebühren</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

<p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten (Auch wenn die Baute keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch hat).</p>	<p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet (auch wenn die Baute keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch hat). Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>Eine Anrechnung verfällt 5 Jahre nach dem Brandereignis oder Abbruch.</p> <p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der GVZ-Versicherungssumme.</p>	<p><i>Ergänzung bisheriger Klammertext</i></p>
	<p>Art. 63 Löschsutzgebühr</p> <p>Für Bauten welche der GVZ-Versicherungspflicht unterliegen, wird bei deren Erstversicherung eine einmalige Löschsutzgebühr erhoben als Beitrag an die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Löschsutzeinrichtungen. Bei Bauten mit einem besonderen Brandrisiko kann die Wasserversorgung die Löschsutzgebühr fallweise festsetzen.</p> <p>Die Löschsutzgebühr bemisst sich nach der GVZ-Versicherungssumme. Veränderungen an der relevanten Bemessungsgrösse sind wie bei den Anschlussgebühren zu handhaben (siehe Art. 62, Abs. 2)</p> <p>Die Löschsutzgebühr entfällt bei Bauten die mehr als 500m Luftlinie vom nächsten Hydranten entfernt liegen.</p>	<p><i>Definition Grundsatz Löschgöhrpflicht</i></p>

<p>Art. 57 Benützungsgebühr (Wasserzins)</p> <p>Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.</p>	<p>Art. 64 Jährlich wiederkehrende Gebühren</p> <p>Folgende jährlich wiederkehrende Gebühren werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jährliche Löschggebühr (pro GVZ versichertes Gebäude) b) Jährliche Bezugspauschale (pro Hauptmesseinrichtung, unter Berücksichtigung der Anzahl Wohnungen) c) Verbrauchsgebühr und Verbrauchspauschalen d) Mietgebühr für zusätzliche Messeinrichtung <p>Für Bauten bei welchen gemäss Art. 63 die Löschsutzgebühr entfällt, wird auch keine jährliche Löschggebühr fällig.</p> <p>Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet. In speziellen Fällen kann sie auch pauschaliert werden (Verbrauchspauschalen).</p>	
<p>Art. 58 Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p>Die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung ist in der Gebührenverordnung geregelt.</p>	<p>Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p>Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen und Rechnungsstellungen, Wiederplombieren von Umgehungen, usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Gebührenverordnung zu regeln.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 59 Fälligkeiten</p> <p>Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlusschätzung der Gebäudeversicherung.</p> <p>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>	<p>Art. 66 Rechnungsstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschluss- und Löschsutzgebühren <p>Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Depotzahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschluss- und Löschsutzgebühren in Rechnung stellen. Die definitiven Gebühren werden nach Vorliegen der Schätzung der GVZ verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers, vertreten durch den Besteller.</p>	

<p>Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>b) Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren</p> <p>Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserdienstleistung in Rechnung zu stellen.</p>	
	<p>Art. 67 Zahlungsbedingungen</p> <p>Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.</p> <p>Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p>Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 60 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.</p>	<p>Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p>Sonderleistungen schulden Besteller, Verursacher oder Grundeigentümer.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>

Der Wasserzins wird durch den Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet.	Bewilligungs- und Kontrollgebühren für Hausanschlüsse schuldet der Grundeigentümer.	
	<p>Art. 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</p> <p>Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messseinrichtung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers. b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Grundeigentümers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren. c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. <p>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
	<p>Art. 70 Verjährung</p> <p>Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>
I. Straf- und Schlussbestimmungen	H. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 61 Zuwiderhandlungen	Art. 71 Zuwiderhandlungen	<i>Übernahme Musterreglement SVGW</i>

<p>Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement, erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	
<p>Art. 62 Einsprachen</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Pfäffikon erhoben werden.</p>	<p>Art. 72 Einsprache</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 63 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. Mai 1992.</p>	<p>Art. 73 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 9. Dezember 2002.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>
<p>Art. 64 Revision</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 74 Revision</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	<p><i>Übernahme Musterreglement SVGW</i></p>